

Regelungen zu studienrelevanten Auslandsaufenthalten

Um studienzeitverlängernde Auswirkungen der aktuellen Ausnahmesituation zu vermeiden, können Studierende, die bereits unmittelbar vor dem Ende des Masterstudiums stehen, Ersatzleistungen für den Auslandsaufenthalt beantragen.

Aufgrund der anhaltenden Problematik, einen zeitnahen Auslandsaufenthalt zu realisieren, hat der Vorstand des Instituts für Anglistik und Amerikanistik zusätzliche Ersatzleistungen zur Anerkennung des obligatorischen Auslandsaufenthalts beschlossen. Diese Regelungen gelten pandemiebedingt zunächst bis zum 30.9.2021.

Diese Ersatzleistungen gelten ausschließlich für Studierende, die im Studienverlauf unmittelbar vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind, d.h. max. 1 Semester vorher, oder diese bereits angetreten haben. Für alle anderen Studierenden wird empfohlen, den Auslandsaufenthalt zu verschieben.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachvertreterin, Frau Dr. McGury, können die betreffenden Studierenden einen Antrag bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss auf Ersatzleistung stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass Studierende schriftlich nachweisen, dass sie sich vergeblich um einen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land gemäß der bisherigen Regelung bemüht haben, bzw. dass der Auslandsaufenthalt pandemiebedingt abgebrochen werden musste. Nachweise, z.B. schriftliche Absagen, etc., von mehreren Anbietern o.ä. sind beizufügen.

1) Regelung für verkürzte studienrelevante Auslandsaufenthalte

Studierenden, die ihren studienrelevanten Auslandsaufenthalt infolge der Corona-Krise vorzeitig beenden und nach Deutschland zurückkehren müssen, wird der Aufenthalt nach einer Dauer von mindestens 6 Wochen (50 % des geforderten Umfangs) voll anerkannt. Als Ersatzleistung für die restliche Dauer erstellen die Studierenden ein ca. 20-seitiges Portfolio.

2) Regelungen für geplante studienrelevante Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden, die bereits Auslandsaufenthalte von einer Dauer von mindestens 6 Wochen (50 % des geforderten Umfangs) absolviert haben, für die sie schriftlich die Studienrelevanz begründen können, werden diese partiell anerkannt. Als Ersatzleistung für die restliche Dauer erstellen die Studierenden ein ca. 20-seitiges Portfolio.
- b) Studierende können einen Auslandsaufenthalt „at home“ erbringen, indem sie eine der folgenden Ersatzleistungen erbringen:
 - I. (on-line) Praktikum in einer internationalen Institution mit Englisch als Verkehrssprache (z.B. internationale Schule, Firma, etc.)
 - II. On-line Studium an einer Universität im englischsprachigen Ausland (vgl. mit ERASMUS)
 - III. Kombination von z.B. englischsprachigen Sommerschulen, Kursen, Sprachtandems mit englischen Muttersprachler*innen, on-line Kurse von Anbietern im englischsprachigen Ausland oder äquivalenten Leistungen

Diese Ersatzleistungen in i)-iii) müssen im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche, also 240 Stunden insgesamt, nachgewiesen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Fachvertreterin, Frau Dr. McGury.